

05.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 071/10

Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2010

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2010 wird in der als Anlage beigefügten Fassung in den Kreistag eingebracht.

Nach Abschluss des formellen Verfahrens zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses soll die Nachtragssatzung in der Kreistagssitzung am 28.09.2010 beschlossen werden.

Begründung der Vorlage

Die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2010 ist einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes am 15.12.2009 vom Kreistag beschlossen worden. Am 11.02.2010 hat die Bezirksregierung Arnsberg die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hierzu erteilt. Mit der öffentlichen Bekanntmachung am 17.02.2010 hat die Haushaltssatzung ihre Rechtskraft erlangt.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010 war nach den Daten des Entwurfs der Eröffnungsbilanz davon auszugehen, dass der Kreis Unna **bilanziell überschuldet** wäre. Ebenso war nach den Budgetberichten zu erwarten, dass sich in der **Jahresrechnung 2009** ein voraussichtlicher jahresbezogener **Fehlbetrag** in Höhe von **2.400 T€** ergäbe.

Bei der Festsetzung des Gesamtbetrages der Erträge und Einzahlungen sind im § 1 der Satzung daher folgende Beträge eingerechnet worden:

- ein Teilbetrag zum Abbau der angenommenen bilanziellen Überschuldung in Höhe von	625 T€
- die Abdeckung des voraussichtlichen jahresbezogenen Fehlbetrages 2009 in Höhe von	2.400 T€
Diese beiden Beträge von insgesamt	3.025 T€

sind im Gesamtergebnisplan als positives Jahresergebnis ausgewiesen.

Nach Feststellung der endgültigen Daten der Eröffnungsbilanz des Kreises Unna ist es **nicht** mehr erforderlich, eine bilanzielle Überschuldung abzubauen, da inzwischen ein kleines positives Eigenkapital in der Bilanz des Kreises Unna dargestellt werden konnte. Darüber hinaus weist der Entwurf des Jahresabschlusses 2009 im Vergleich zur Ansatzplanung einen geringfügigen **Überschuss** aus, da die in den Budgetberichten dargestellten Verschlechterungen durch verschiedene positive Entwicklungen noch kompensiert werden konnten.

Der Landrat schlägt daher vor, zur Entlastung der Städte und Gemeinden hierauf unmittelbar mit dem Erlass einer Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung zu reagieren und den Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage von **50,964 v.H.** um **0,658 v.H.** zu senken und auf einheitlich **50,306 v.H.** der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festzusetzen. Die Umlagezahlungen reduzieren sich damit um **3.025 T€**.

Die Haushaltssatzung 2010 sieht darüber hinaus in § 6 Absatz 2 vor, dass bei Anhebung des Hebesatzes der Landschaftsumlage durch die Landschaftsversammlung eine Erhöhung der Allgemeinen Kreisumlage um **0,531 v.H.** auf dann **51,495 v.H.** gelten soll.

Nachdem die Landschaftsversammlung eine **Beibehaltung** des Hebesatzes der Landschaftsumlage von **15,2 v.H.** beschlossen hat, ist eine solche Regelung nicht mehr erforderlich.

Die zwischenzeitlich diskutierte Erwartung, dass eine Senkung des Hebesatzes der Landschaftsumlage erfolge und die Quote des Bundeszuschusses zu den Kosten der Unterkunft erhöht würde, hat sich nicht

bestätigt. Insofern gibt es über den oben dargestellten finanziellen Spielraum hinaus keine weitere Möglichkeit der Senkung der Allgemeinen Kreisumlage. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich nach den Daten des Budgetberichtes zum 31.03.2010 Verschlechterungen im Vergleich zur Ansatzplanung abzeichnen und die Kosten für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens aus dem Haushalt 2010 zu erwirtschaften sein werden.

Nach § 56 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Umlagesatz einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

Entsprechend § 55 (KrO NRW) werden die kreisangehörigen Gemeinden bei der Aufstellung der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung beteiligt, indem ihnen schriftlich die Gründe für die Nachtragssatzung bekanntgegeben werden.

Gem. § 81 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gelten für die Nachtragssatzung die Vorschriften für die Haushaltssatzung entsprechend. Nach § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung nach Einbringung unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Kreistag zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Beschlussfassung über die Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung soll in der Kreistagssitzung am 28.09.2010 erfolgen.